

# Das Elternrecht auf religiöse Erziehung der Kinder im Spannungsfeld von staatlichem Bildungsauftrag und Kindeswohl am Beispiel des Sexualkundeunterrichtes

*Bernhard Ehrenzeller\**

## I. Einleitung

Fragen der Religionsfreiheit und des Verhältnisses von Kirche und Staat im Fürstentum Liechtenstein bilden ein Kernthema der wissenschaftlichen Arbeiten des Jubilars. Dabei hat er sich nicht gescheut, auch in grundsätzlichen und heiklen Fragen differenziert Stellung zu beziehen. Er gilt denn auch als führender liechtensteinischer Experte auf diesem Gebiet.<sup>1</sup>

Der nachfolgende Beitrag greift diesen roten Faden auf und befasst sich mit einem Thema aus dem Bereich von Schule und Religionsfreiheit. Konkret geht es um die Stellung des Sexualkundeunterrichtes in der obligatorischen Schule. Dieses Thema hat in letzter Zeit, vor allem im Zusammenhang mit der derzeit stattfindenden Diskussion über die Neugestaltung der Lehrpläne, erhebliche Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfahren. In der Schweiz ist das Thema sogar Gegenstand einer Volksinitiative zum Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule.<sup>2</sup> Nach Ansicht der Initianten droht mit dem vorgesehenen obligatorischen Sexualkundeunterricht eine verfrühte Sexualisierung der

---

\* Herrn Kaspar Ehrenzeller, B.A. HSG (Law & Economics), Lehrstuhlassistent, danke ich herzlich für die wertvolle Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Beitrages. Ebenso danke ich Herrn Matthias Schmidle, BLaw HSG, ebenfalls Lehrstuhlassistent, für seine Abklärungen zum liechtensteinischen Recht.

1 Davon zeugt u. a. seine jüngste Kommentierung der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit in: Kley/Vallender, S. 169 ff.

2 Die Initiative befindet sich noch im Stadium der Unterschriftensammlung; siehe Vorprüfung der Eidgenössischen Volksinitiative «Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule» (BBl 2012 5834). Sie hat folgenden Wortlaut:

Art. 11 Absätze 3–7 BV (neu)

3. Sexualerziehung ist Sache der Eltern.

Kinder. Dadurch werde den Eltern das Recht auf sexuelle Erziehung ihrer Kinder faktisch weggenommen.

Die Diskussion ist grundsätzlicher Natur. Nachfolgend soll deshalb am Beispiel des Sexualkundeunterrichts das – im schweizerischen wie im liechtensteinischen Recht zutage tretende – grundsätzliche Spannungsfeld zwischen staatlichem Bildungsauftrag, religiösem Erziehungsrecht der Eltern und dem Kindeswohl aufgezeigt werden. In einem ersten allgemeinen Teil wird – für beide Staaten – der staatlich und internationalrechtlich definierte Bildungsauftrag dem elterlichen Erziehungsrecht gegenübergestellt und die Frage behandelt, inwieweit das Kindeswohl im Konfliktfall dem elterlichen Erziehungsrecht vorgeht. In einem zweiten Teil wird dieser Konfliktfall am Beispiel des Sexualkundeunterrichts näher betrachtet. Schliesslich folgt eine zusammenfassende Würdigung.

## II. Der staatliche Bildungsauftrag

### 1. In der Schweiz

Das Schulwesen ist Sache der Kantone (Art. 62 Abs. 1 BV). Der Bundesverfassungsgeber erteilt ihnen jedoch in Art. 62 Abs. 2 BV – als Pendant zum Grundrechtsanspruch in Art. 19 BV – den Auftrag, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offen steht und somit dem Gebot der religiösen Neutralität verpflichtet ist.<sup>3</sup> Dieser Unterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung

---

4. Unterricht zur Prävention von Kindsmisbrauch kann ab dem Kindergarten erteilt werden. Dieser Unterricht beinhaltet keine Sexualkunde.

5. Freiwilliger Sexualkundeunterricht kann von Klassenlehrpersonen an Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten neunten Altersjahr erteilt werden.

6. Obligatorischer Unterricht zur Vermittlung von Wissen über die menschliche Fortpflanzung und Entwicklung kann von Biologielehrpersonen an Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten zwölften Altersjahr erteilt werden.

7. Kinder und Jugendliche können nicht gezwungen werden, weitergehendem Sexualkundeunterricht zu folgen.

3 Siehe dazu: Kley, St. Galler Kommentar zu Art. 15 BV, Rz. 14 ff.; Ehrenzeller, Glauben, Gewissen und Weltanschauung, § 211, Rz. 29 ff.; Pahud de Mortanges; Richli, S. 202 ff.

und Aufsicht. Wie der ausreichende Grundschulunterricht ausgestaltet sein muss, gibt der Bundesgesetzgeber nicht direkt vor. Er überlässt diese Konkretisierungsaufgabe seit jeher den Kantonen.<sup>4</sup> In Art. 62 Abs. 4 BV verpflichtet er aber die Kantone seit dem Erlass der neuen Bildungsverfassung im Jahre 2006, das Schulwesen in Bezug auf bestimmte Eckwerte zu harmonisieren, so u. a. betreffend die Schulpflicht, die Schulstrukturen und die Bildungsziele. Es verbleibt somit Sache der Kantone, wenn auch in gemeinsamer Koordination, die Bildungsziele stufengerecht zu bestimmen. Die Kantone sind frei, eine über Abs. 4 hinausgehende Harmonisierung vorzunehmen, was im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) auch erfolgt ist.<sup>5</sup> Nach Art. 3 HarmoS erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schule grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden (Absatz 1). Teil des obligatorischen Unterrichts ist auch eine Gesundheitserziehung, die der Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens dient (Absatz 2 lit. e). Die Schülerinnen und Schüler sollen – im Sinne einer übergreifenden Zielsetzung – in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt werden (Absatz 3). Gerade mit letzter Umschreibung orientiert sich das Konkordat stark am Sozialgestaltungsauftrag von Art. 41 Abs. 1 lit. g) BV.<sup>6</sup> Konkretisiert werden diese Bildungsziele

---

4 Der Bund hat sich nie als ermächtigt betrachtet, ein Ausführungsgesetz zu den bundesrechtlichen Anforderungen an die obligatorische Schule zu erlassen (vgl. Fleiner, S. 10–12).

5 Abrufbar unter: <[http://edudoc.ch/record/24711/files/HarmoS\\_d.pdf](http://edudoc.ch/record/24711/files/HarmoS_d.pdf)>; siehe dazu: Ehrenzeller/Schott, St. Galler Kommentar zu Art. 62 BV, Rz. 46 ff.; Kommentar EDK zu HarmoS (m. w. H. zu Literatur und Materialien).

6 Dazu Kägi-Diener, St. Galler Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 19 ff. Danach kommt diesem Bildungsauftrag eine subjektive und eine objektive Bedeutung zu: In subjektiver Hinsicht soll die Grundschulbildung die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen in intellektueller wie auch sozialer Hinsicht vorantreiben. Aus objektiven Gesichtspunkten kommt dem Grundschulunterricht dagegen eine integrative, wirtschaftliche sowie demokratisch-staatsrechtliche Bedeutung zu. Die integrative Funktion der schulischen Grundbildung in der heutigen multikulturellen Gesellschaft ergibt sich daraus, dass die Schule in ihrer Funktion als Quelle der modernen

im Rahmen von Bildungsstandards (Art. 7) und den Lehrplänen, die gemäss Art. 8 HarmoS sprachregional harmonisiert und koordiniert werden sollen. Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards müssen aufeinander abgestimmt werden.<sup>7</sup> Gestützt auf diese Grundlagen ist das Grundsatzpapier zum Themenkreis Sexualität und Lehrplan 21 erarbeitet worden.<sup>8</sup> Derzeit, bis zum Erlass des Lehrplanes 21,<sup>9</sup> sind immer noch die kantonalen Lehrpläne für den Grundschulunterricht massgebend.<sup>10</sup> Zusammengenommen ergibt sich also der staatliche Bildungsauftrag in der Schweiz aus Zielvorgaben der Bundesverfassung, den kantonalen Schulgesetzen und Lehrplänen, dem HarmoS-Konkordat und – gestützt darauf – den (noch zu erlassenden) interkantonal koordinierten Lehrplänen, die ihrerseits wiederum von den Kantonen eingeführt werden müssen.

## 2. In Liechtenstein

Auch die liechtensteinische Landesverfassung (LV) enthält Vorgaben zum Erziehungs- und Bildungswesen. Nach Art. 15 LV wendet der Staat dem Erziehungs- und Bildungswesen seine besondere Sorgfalt zu. Dieses ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird. Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen steht gemäss Art. 16 LV, unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre, unter staatlicher Aufsicht (Absatz 1). Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht sorgt der Staat dafür, dass der obligatorische

---

politischen und zugleich der kulturellen sowie der ökonomischen Gemeinschaft agiert. Ein hoher Bildungsstand der Bevölkerung ist auch für eine prosperierende Volkswirtschaft unabdingbar und essentiell für eine Demokratie, die auf die Mitwirkung verantwortungsvoller, informierter Bürger angewiesen ist.

7 Kommentar EDK zu HarmoS, S. 23 ff.

8 Grundsatzpapier Sexualität & Lehrplan 21.

9 Derzeit läuft die Vernehmlassung zum Lehrplan 21 bei den interessierten Kreisen. Siehe dazu die entsprechende Medienmitteilung vom 28. 6. 13 der D-EDK, abrufbar unter: <[http://www.lehrplan.ch/sites/default/files/2013-06-26\\_medienmitteilung\\_def\\_o\\_sperrfrist.pdf](http://www.lehrplan.ch/sites/default/files/2013-06-26_medienmitteilung_def_o_sperrfrist.pdf)>.

10 Vgl. dazu: Plotke, S. 5 ff.

Unterricht in den Elementarfächern in genügendem Ausmass in den öffentlichen Schulen unentgeltlich unterrichtet wird (Absätze 2 und 3). Diese Formulierung gleicht Art. 27 Abs. 2 der alten Bundesverfassung, wonach die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben. Die liechtensteinische Verfassung kennt jedoch keinen Art. 19 BV entsprechenden Grundrechtsanspruch auf genügenden Elementarunterricht. Hingegen hat Liechtenstein, anders als die Schweiz, das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK ratifiziert.<sup>11</sup> Dessen Art. 2 statuiert ein Recht auf Bildung.

Das liechtensteinische Schulgesetz (SchulG)<sup>12</sup> umschreibt in Art. 1 die Aufgabe der Schule. Danach dienen die öffentlichen Schulen im Zusammenwirken mit Familie und Kirche der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach christlichen Grundsätzen zu einem selbstständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes und Staates zu erziehen. Auch der liechtensteinische Staatsgerichtshof betont in einem jüngeren Entscheid die grosse Bedeutung des als ganzheitlich zu verstehenden Bildungsauftrages, welcher zum Ziel hat, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung auch soziale Kompetenzen sowie verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Mitmenschen erlernen. Die Schulbildung trage wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung bei.<sup>13</sup>

Die Fürstliche Regierung erlässt in Form einer Verordnung die Lehrpläne, welche die allgemeinen Bildungsziele sowie die Lernziele und Lerninhalte auf den einzelnen Schulstufen und in den einzelnen Fachbereichen und Fächern zu enthalten hat (Art. 8).<sup>14</sup> Auf der Grundlage des Lehrplans bestimmt das Schulamt die Lehrmittel (Art. 10). Eine spezifische Bestimmung, Art. 117 SchulG, gilt der obligatorischen

---

11 LGBL 1995, Nr. 208.

12 LGBL 1972, Nr. 7.

13 StGH 2012/130, E. 3.2.3.

14 Sämtliche Lehrpläne sind auf der Internetseite des Schulamtes abrufbar unter: <<http://www.llv.li/llv-sa-amts-geschaefte-lehrplaene>>. Im Teilbereich «Mensch- und Umwelt» finden sich unter verschiedenen Aspekten Ausführungen zum Sexualkundeunterricht.

Gesundheitspflege in der Schule. Diese umfasst u. a. die Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Schüler, die Entwicklung und Förderung von Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen (Abs. 1). Diesem Auftrag haben die Lehrpläne in einer auf die Schulstufen abgestimmten Weise Rechnung zu tragen (Abs. 2).

Art. 17 des schweizerischen HarmoS-Konkordates sieht vor, dass das Fürstentum Liechtenstein dieser interkantonalen Vereinbarung beitreten kann. Es stehen ihm in diesem Fall alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Die Regierung hat im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage allerdings erklärt, dass ein Beitritt Liechtensteins nicht in Betracht gezogen werde. Das Land würde sich dadurch einseitig zu stark an die Entwicklung in der Schweiz binden. Eine Orientierung an den schweizerischen Bildungsstandards sei zwar möglich, doch verfolge Liechtenstein eine eigenständige Bildungsstrategie.<sup>15</sup>

### 3. Internationalrechtliche Vorgaben

Die Schweiz wie auch das Fürstentum Liechtenstein sind Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)<sup>16</sup> und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention: KRK).<sup>17</sup> Art. 13 Abs. 1 UNO-Pakt I umschreibt im Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung ein gemeinsames Verständnis, wonach Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das Bewusstsein ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. In die gleiche Richtung, allerdings noch weiterführender und das Kind als eigenständigen Rechtsträger auf Bildung bezeichnend,<sup>18</sup>

---

15 Antwort von Regierungsrat Hugo Quaderer auf die Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Gerold Büchel, anlässlich der Landtagssitzung vom 16./17. März 2010. Liechtenstein ist als assoziiertes Mitglied ständiger Gast (ohne Stimmrecht) bei der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die Formulierung in Art. 17 HarmoS-Konkordat entspricht der üblichen Formel, wie sie auch in andern interkantonalen Verträgen verankert ist.

16 SR 0.103.1; LGBl. 1999, Nr. 57.

17 SR 0.107; LGBl. 1996, Nr. 163.

18 Schmahl, Art. 28/29 KRK, Rz. 19 ff., 26 ff.

weisen Art. 28/29 KRK (Recht auf Bildung/Bildungsziele). So stimmen nach Art. 29 Abs. 1 KRK die Vertragsstaaten darin überein, dass die Bildung des Kindes u. a. darauf gerichtet sein muss,

«dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor andern Kulturen als der eigenen zu vermitteln» (lit. c);

«das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter ... vorzubereiten» (lit. d).

### III. Das Elternrecht auf religiöse Erziehung ihrer Kinder

Die Bundesverfassung – anders als beispielsweise Art. 6 Abs. 2 GG – kennt kein ausdrückliches Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder, auch nicht bezogen auf deren religiöse Erziehung. Dennoch ist dieses Recht verfassungsrechtlich anerkannt. Lehre und Praxis leiten das generelle elterliche Erziehungsrecht aus Art. 13 BV (Recht auf Familienleben) und das spezifische Recht auf religiöse Erziehung aus der Religionsfreiheit (Art. 15 BV) ab.<sup>19</sup> In diesem Sinne sieht Art. 303 ZGB vor, dass die Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder verfügen. Das ZGB anerkennt somit das natürliche und primäre Recht der Eltern, die Kinder ihrer Überzeugung gemäss zu erziehen.<sup>20</sup>

Im Gegensatz zur Schweiz verweist Art. 15 LV ausdrücklich auf das Zusammenwirken von Familie und Schule. Ein allgemeiner grundrechtlicher Anspruch der Eltern auf Erziehung der Kinder ergibt sich daraus noch nicht, zumal sich das Recht auf Familienleben nicht direkt aus der Verfassung ergibt, sondern sich auf Art. 8 EMRK abstützt.<sup>21</sup> Dagegen ist das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 37 LV verankert, woraus sich, auch im Zusammenhang mit Art. 15 LV, das elterliche Recht auf die religiöse Erziehung der Kinder ableiten

19 Vgl. Plotke, S. 482; Sahlfeld, S. 330.

20 Plotke, S. 475.

21 Vgl. StGH 2011/155, Erw. 3.1.

lässt.<sup>22</sup> Eine analoge Bestimmung zu Art. 303 ZGB kennt das liechtensteinische ABGB nicht.

Massgebend für die Auslegung des elterlichen Erziehungsrechts ist auch Art. 2 Satz 2 des 1. Zusatzprotokolls (1. ZP EMRK). Liechtenstein hat dieses Zusatzprotokoll – im Gegensatz zur Schweiz – ratifiziert. Wie sich zeigen wird, entfaltet aber Art. 2 Satz 2 1. ZP EMRK zumindest indirekt auch für die Schweiz Wirkungen. Nach dieser Bestimmung hat der Staat

«... bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen».<sup>23</sup>

Die Bestimmung selbst vermittelt den Eltern kein subjektives Recht auf Erziehung ihrer Kinder. Dieses ergibt sich aber aus der Bindung des Staates, bei der Ausgestaltung des Bildungswesens das Elternrecht gemäss Art. 2 Satz 2 des 1. ZP EMRK zu achten. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) besteht dieses Erziehungsrecht im Recht, die Kinder aufzuklären und sie zu beraten, ihnen gegenüber die natürlichen elterlichen Funktionen als Erzieher auszuüben oder sie in Übereinstimmung mit ihren religiösen oder philosophischen Überzeugungen zu leiten.<sup>24</sup>

Eine weitere Verankerung findet das religiöse Erziehungsrecht der Eltern in Art. 13 Abs. 3 UNO-Pakt I, welcher auch für die Schweiz verbindlich ist. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten,

«die Freiheit der Eltern ... zu achten ... die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen».

Auch wenn das Bundesgericht den UNO-Pakt I als Ganzes als nicht direkt anwendbar betrachtet,<sup>25</sup> so gehen doch massgebliche Vertreter der

---

22 StGH 2012/130; so auch Wille, Rz. 37.

23 Art. 2 Zusatzprotokoll Nr. 1 EMRK.

24 Grabenwarter/Pabel, § 22 Rz. 85, 92.

25 Vgl. Schweizer, St. Galler Kommentar, Vorbemerkungen zu Art. 7–36 BV, Rz. 18.

Lehre davon aus, dass zumindest einzelne Bestimmungen des Paktes, so der erwähnte Absatz 3, genügend konkretisiert sind, um dem Einzelnen einen justiziablen Anspruch zu verschaffen.<sup>26</sup>

Die gleiche Verpflichtung ergibt sich auch aus – dem als direkt anwendbar anerkannten und gleichlautenden – Art. 18 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II).<sup>27</sup> Die Bestimmung zeigt im Übrigen auch auf, dass das religiöse Erziehungsrecht direkter Ausfluss aus der Religionsfreiheit der Eltern ist.

Dass die Erziehung der Kinder in der primären Verantwortung – als Recht und Pflicht – der Eltern liegt, ergibt sich auch aus Art. 18 KRK. Danach bemühen sich die Vertragsstaaten – wozu auch die Schweiz und Liechtenstein zählen<sup>28</sup> – nach besten Kräften,

«die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. ... Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.»<sup>29</sup>

Diese Bestimmung stellt nun einen ausdrücklichen Bezug her zwischen dem elterlichen Erziehungsrecht und dem Kindeswohl als «oberste Richtschnur» der elterlichen Erziehung und Pflege.<sup>30</sup> Auf diesen Zusammenhang ist im Folgenden näher einzugehen.

#### IV. Der Vorrang des Kindeswohls

Die völkerrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Kindeswohls, insbesondere die Kinderrechtskonvention, veranlassten den schweizerischen Verfassungsgeber dazu, das Wohl des Kindes auch auf Verfassungsebene zu schützen. Art. 11 BV schützt Kinder und Jugendliche in

---

26 Plotke, S. 88; Kälin/Malinverni/Nowak, S. 145; Gebert, S. 122.

27 SR 0.103.2; LGBl. 1999, Nr. 58.

28 Die Schweiz hat den bei der Ratifizierung der KRK angebrachten (unechten) Vorbehalt zu Art. 5 KRK (betr. elterlichem Erziehungsrecht) am 23. März 2004 zurückgezogen (AS 1998 2098).

29 Zum gemeinsamen Sorgerecht der Eltern siehe StGH 2012/163 (mit rechtsvergleichenden Hinweisen).

30 Schmahl, Art. 18 KRK, Rz. 9 (mit Verweis auf BVerfGE 60, 79 [88] und BVerfGE, 29.1.2010 – 1 BvR 374/09, Rn. 33).

dreierlei Hinsicht. So wird den Trägern ein Abwehrrecht gegenüber Eingriffen des Staates in die eigene Persönlichkeit gewährt und gleichzeitig der Staat dazu angehalten, die Träger aktiv vor Verletzung zu schützen und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.<sup>31</sup> Die Förderungspflicht hält den Staat dazu an, junge Menschen auf der Suche nach einem Platz in der Gesellschaft zu unterstützen und diese Pflicht mittels konkretisierenden Rechtsnormen zu vollziehen.<sup>32</sup> Durch die verfassungsrechtliche Erfassung des Kindeswohls soll das Schutzniveau der völkerrechtlichen Garantie verschärft und grundrechtlich verankert sowie die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung des Kindes sichergestellt werden.<sup>33</sup> Die systematische Einordnung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Grundrechtskatalog untermauert allerdings die Mischform dieser Norm. Einerseits besitzt Art. 11 BV die Funktion, als Abwehrrecht vor Eingriffen des Staates in die eigene Persönlichkeit zu schützen. Diese Aufgabe lässt sich sowohl aus dem Wortlaut von Absatz 1 als auch aus der systematischen Einordnung im Grundrechtskatalog ableiten.<sup>34</sup> Nebst einem verfahrensrechtlichen Teilgehalt sowie der in Art. 11 festgehaltenen Schutzpflicht des Staates stellt diese Norm auch ein programmatisches Optimierungsgebot dar, welches die «rechtsdogmatische Multifunktion des Kindeswohls» untermauert. Dadurch wird der Staat in Pflicht genommen, eine objektive Dimension des Kindeswohls abzusichern und dieses innerhalb der durch das anwendbare Gesetzes- und Verordnungsrecht gesteckten Grenzen als Entscheidungsmaßstab zu verwenden.<sup>35</sup> Diese Förderungspflicht ist nicht zuletzt auch Grundlage des staatlichen Bildungsauftrages, welcher zum Ziel hat, ein Mindestmass an Bildung zu garantieren.

Im Unterschied zur Schweiz kennt Liechtenstein keine spezielle Verfassungsnorm zum Schutz der Kinder und zur Förderung des Kindeswohls.<sup>36</sup> Beide Staaten sind heute aber völkerrechtlich verpflichtet, den Vorrang des Kindeswohls zu achten, wiewohl diese Verpflichtung

---

31 Müller/Schefer, S. 807.

32 Reusser/Lüscher, St. Galler Kommentar Art. 11 BV, Rz. 13 ff.

33 Reich, S. 375; Hafner/Kühler, S. 920.

34 Reich, ebenda, S. 378.

35 Reich, ebenda, S. 380 ff.

36 Zur Bedeutung des Kindeswohls im liechtensteinischen Familienrecht siehe: StGH 2012/163.

noch nicht voll ins öffentliche Bewusstsein gerückt ist. So gibt Art. 3 KRK vor:

«Bei allen staatlichen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.»<sup>37</sup>

Dieser Vorrang des Kindeswohls, der als wegleitender Grundsatz für die Auslegung des nationalen Rechts zu verstehen ist, findet sich konkretisierend an verschiedenen Stellen der Konvention selbst wieder, welche die Staaten zum Schutz des Kindeswohls verpflichten, so u. a. in Bezug auf Bildungsmassnahmen. Nach Art. 19 KRK treffen die Vertragsstaaten «alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut».

Elterliches Erziehungsrecht und Kindeswohl können in Konflikt geraten. In mehreren Entscheiden zu Art. 8 EMRK hat der EGMR dem Wohl des Kindes prinzipiellen Vorrang vor den Rechten der Eltern eingeräumt.<sup>38</sup> Der staatliche Bildungsauftrag ist dem Erziehungsrecht nicht nachgelagert, sondern gleichgeordnet.<sup>39</sup> Sie ergänzen einander. Der Staat greift dort ein, wo ein Mindestmass an Bildung unabdingbar für ein verantwortungsvolles Leben im modernen Alltag ist. Dieses Mindestmass bezeichnet Kägi-Diener als allgemeinen Standard, der vom Entwicklungsstand und vom Charakter der gegenwärtigen Gesellschaft sowie deren Bedürfnis nach staatlicher Vermittlung von kulturellen Inhalten

---

37 Schmahl, Art. 3 KRK, Rz. 3 ff.

38 So jüngst im Fall Schneider, EuGRZ 2011, 565, Rn. 93; siehe auch Schmahl, Art. 18 KRK, Rz. 7 (m. w. H.).

39 Schmahl, Art. 18 KRK, Rz. 11.

und Techniken zur Lebensbewältigung abhängt.<sup>40</sup> Dieser allgemeine Standard ist historisch gebunden und muss stets neu definiert werden.

Auch das Bundesgericht hatte verschiedentlich Gelegenheit, im Zusammenhang mit Dispensationsgesuchen vom Schulunterricht eine Interessenabwägung zwischen staatlichem Bildungsauftrag, religiösem Erziehungsrecht der Eltern und Kindeswohl vorzunehmen. Das Gericht bejahte eine Vorrangstellung der Rechte des Kindes dann, wenn das Wohl des Kindes und der öffentliche Bildungsauftrag durch die Befolgung der Glaubensvorschriften konkret und in massgeblicher Weise belastet wurden.<sup>41</sup> Dies ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Beispiel der Fall, wenn die Gesundheit des Kindes bedroht oder die Ausbildung des Kindes dermassen eingeschränkt würde, dass die Chancengleichheit nicht mehr gewahrt wäre, respektive die Lerninhalte, die in der vorherrschenden Gesellschaftsordnung als unabdingbar gelten, nicht mehr vermittelt würden.<sup>42</sup> So hat das Bundesgericht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Schwimmunterricht bejaht, da solche Lektionen, insbesondere im Kontext der Integration, stark an Bedeutung gewonnen haben. Die Teilnahme daran sei in der heutigen multikulturellen Schulrealität notwendig, um Parallelgesellschaften und Diskriminierung entgegenzuwirken.<sup>43</sup> Beachtet werden müsse auch, dass die Schule, so das Bundesgericht, ihre Leistung nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der Schüler selbst erbringe. Die damit verfolgten Ziele stellen wichtige Faktoren des Kindeswohls dar und unterstreichen die immense Bedeutung des staatlichen Bildungsauftrages. Aus diesem Grund kann der Schulbesuch auch gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden, wenn die Interessen der Eltern dem objektiven Wohl des Kindes entgegenstehen.<sup>44</sup> Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Dispensationen vom Unterricht wurde in der bisherigen Rechtsprechung primär für einzelne Tage gewährt, um religiöse Ruhetage oder die Teilnahme an religiösen Festen zu ermöglichen. Allerdings seien auch Dis-

---

40 Kägi-Diener, St. Galler Kommentar zu Art. 19 BV, Rz. 30.

41 BGE 119 Ia 178 Erw. 8a; jüngst dazu: Urteil des Bundesgerichts (2C\_1079/2012) vom 11. 4. 2013.

42 BGE 119 Ia 178 Erw. 8a.

43 BGE 135 I 79 Erw. 7.1. Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts wird allerdings in der Lehre kontrovers behandelt. Vgl. Hafner/Kühler, S. 916 ff., Pt. 3. und 4.

44 BGE 119 Ia 178 Erw. 7.d.

pensationen mit Schwierigkeiten behaftet, da sie die Familie vor die Wahl stellen, entweder einem staatlichen oder einem religiösen Gebot zuwiderzuhandeln, was die betroffenen Kinder ebenfalls stark belastet und somit dem Kindeswohl genauso entgegenstehen könne.<sup>45</sup> Das Bundesgericht betont deshalb bei Dispensationsgesuchen aus religiösen Gründen die Notwendigkeit der Abwägung im Einzelfall, zeigt sich aber sehr zurückhaltend bezüglich der Dispensation von ganzen Unterrichtsfächern und erklärt, dass dem obligatorischen Schulunterricht grundsätzlich der Vorrang gegenüber der Einhaltung von religiösen Vorschriften zukomme.<sup>46</sup>

Der liechtensteinische Staatsgerichtshof hat sich bisher kaum zur Religionsfreiheit generell und zum Verhältnis Schule und elterliches Erziehungsrecht im Besonderen geäußert.<sup>47</sup> Jüngst bot sich ihm im Rahmen der verfassungsrechtlichen Beurteilung eines – besonders gelagerten, eine erzkatholische religiöse Gemeinschaft betreffenden – Gesuches von einheimischen Eltern um Dispensation der Kinder vom Schwimmunterricht Gelegenheit dazu. Nach grundsätzlichen Überlegungen zur Bedeutung des staatlichen Bildungsauftrages (siehe vorne Punkt II.2.) hielt er – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes – im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung der Grundrechtseinschränkung (Pflicht zum Besuch des Schwimmunterrichts) fest, dass der Eingriff in die Religionsfreiheit von Eltern und Kindern auch unter dem Aspekt der Konfliktsituation der Kinder zu prüfen sei. Der Besuch des Schwimmunterrichts liege im Kindeswohl. Andererseits seien für ein Kind auch die Zugehörigkeit zur familiären Gemeinschaft und die Einbindung in das religiöse Familienleben sehr wichtig. Dies bedeute, dass der Schutz vor einem unauflösbaren Gewissens- und Loyalitätskonflikt ebenfalls einen zentralen Gesichtspunkt des Kindeswohls darstelle. Es müsse deshalb unter Abwägung aller Interessen entschieden werden, ob die Nichtdispensation vom Schwimmunterricht im konkreten Fall dem Kindeswohl nicht zuwiderlaufe. Unter Bezugnahme auf Herbert Wille

---

45 Urteil des Bundesgerichts (2C\_724/2011) vom 11. 4. 2012 und Bemerkungen dazu von Kley, in: ZBl 12/2012, S. 679. Siehe auch das jüngste, die Praxis bestätigende Urteil des Bundesgerichts zum Schwimmunterricht (2C\_1079/2012) vom 11. 4. 2013.

46 So jüngst im Urteil des Bundesgerichts (2C\_724/2011) vom 11. 4. 2012 Erw. 3.4.1.

47 Vgl. Wille, Rz. 13.

und weitere Lehrmeinungen kommt der Staatsgerichtshof deshalb zum Schluss, dass die staatsbürgerliche Pflicht, am Schwimmunterricht teilzunehmen, keinen absoluten Vorrang einnehmen könne. Aufgrund der besonderen Verhältnisse des zu beurteilenden Falles vertritt das Gericht die Meinung, dass die psychische Belastung und das seelische Dilemma der Kinder den Zwang zu einer Teilnahme am Schwimmunterricht nicht zu rechtfertigen vermögen. Das Gericht hielt abschliessend aber auch fest, dass sich die Beurteilung des Kindeswohls im Zeitablauf verändern könne und dass sich der Entscheid nur auf den Schwimmunterricht beziehe. Der Staatsgerichtshof äussere sich nicht zur Befreiung von anderem Unterricht.<sup>48</sup>

## V. Der Sexualkundeunterricht im Schnittpunkt von staatlichem Bildungsauftrag, elterlichem Erziehungsrecht und Kindeswohl

Die Frage, ob ein elterliches Dispensationsgesuch von ganzen Unterrichtsfächern oder in Bezug auf bestimmte Unterrichtsinhalte wie der Sexualkunde mit dem Kindeswohl und dem Bildungsauftrag vereinbar ist, haben weder der Staatsgerichtshof noch das Bundesgericht entschieden. Der Bedeutung des Sexualkundeunterrichts im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrages ist deshalb nachzugehen.

Nebst Art. 12 UNO-Pakt I, welcher sowohl die Schweiz wie Liechtenstein anhält, Massnahmen zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung insbesondere von epidemischen ... Krankheiten (wie AIDS) vorzunehmen, steht gegenwärtig in der Bundesversammlung die vom Bundesrat unterzeichnete Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)<sup>49</sup> zur

---

48 StGH 2012/130; abgedruckt auch in ZBl 8/2012, S: 441-447 mit kritischen «Bemerkungen» von Andreas Kley (S. 448).

49 Botschaft vom 4. Juli 2012 zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) sowie zu seiner Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuchs), BBl 2012 7571; im Ständerat wurde die Europaratskonvention gutgeheissen (AB 2012 S. 1162 ff.), sie liegt derzeit zur Beratung im Nationalrat.

Genehmigung. Art. 6 der Konvention bezieht sich ausdrücklich auf die Sexualerziehung der Kinder. Danach trifft jede Vertragspartei

«... die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder während ihrer Schulzeit in Grund- und weiterführenden Schulen ihrem Entwicklungsstand entsprechend über die Gefahren sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie über die Möglichkeiten, sich davor zu schützen, aufgeklärt werden. Diese Aufklärung erfolgt, soweit angemessen in Zusammenarbeit mit den Eltern, im Rahmen einer allgemeineren Aufklärung über Sexualität; dabei soll die Aufmerksamkeit vor allem auf gefährliche Situationen, insbesondere solche, die sich durch die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, gerichtet werden.»

In der Botschaft zur Ratifizierung dieser Konvention wird erläutert, dass die Zuständigkeit zu solchen Massnahmen aufgrund von Art. 62 BV den Kantonen zukommt und diese dabei durch verschiedene Präventionsprogramme vom Bund unterstützt werden.<sup>50</sup> Der Fokus solcher Programme und der Massnahmen der Kantone soll dabei nicht nur auf der Gesundheitsprävention sowie der sexuellen Misshandlung von Kindern und sämtlichen damit verbundenen Formen von Gewalt liegen, sondern auch auf dem an Bedeutung gewinnenden Umgang mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Schweiz habe verschiedene Verträge ratifiziert, die sie dazu anhalten, das primäre Erziehungsrecht der Eltern zu achten. Gleichzeitig werde sie in diesen Verträgen aber auch verpflichtet, das Wohl des Kindes bei sämtlichen Staatshandlungen, die Kinder betreffen, ins Zentrum zu stellen und sexuellen Kindesmissbrauch sowie Krankheiten wie AIDS durch Prävention zu bekämpfen. Demnach wird auf internationaler Ebene – im Unterschied zu den nationalen Rechtsgrundlagen – speziell die sich aus dem Kindeswohl ergebende Förderungspflicht konkretisiert und Sexualkundeunterricht als Teil des staatlichen Bildungsauftrages verstanden. Die Staaten

---

50 Botschaft vom 4. Juli 2012 zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) sowie zu seiner Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuchs), BBl 2012 7571 Ziff. 2.2.2 ff.

werden explizit zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern aufgefordert. Während die Kinderrechtskonvention Bildungsmaßnahmen als ein geeignetes Mittel zur Prävention hervorhebt, geht die Lanzarote-Konvention einen Schritt weiter und garantiert ein explizites Recht auf altersgerechten Sexualkundeunterricht.

Auch die internationale Rechtsprechung hat sich mit der Frage der Vorrangstellung des staatlichen Bildungsauftrags gegenüber dem religiösen Erziehungsrecht der Eltern im Zusammenhang mit Sexualkundeunterricht befasst. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diesbezügliche Aussagen des EGMR auch für die Schweiz von Relevanz sind, da die Schweiz – anders als Liechtenstein – das erste Zusatzprotokoll der EMRK nicht ratifiziert hat. Der Grund der Nichtratifizierung durch die Schweiz war allerdings Art. 2 Satz 1 dieses Protokolls, wonach niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden darf.<sup>51</sup> Der im Zusammenhang mit der Problematik viel bedeutendere Art. 2 Satz 2, wonach der Staat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten hat, war hingegen nicht das Beitrittshindernis. Dessen materieller Gehalt findet sich sowohl auf internationaler Ebene wie auch im nationalen Recht wieder. Aus diesem Grund sind Äusserungen des EGMR zur vorliegenden Rechtskollision zwischen dem staatlichen Bildungsauftrag und dem Erziehungsrecht der Eltern für die Schweiz sehr wohl beachtenswert. Dies gilt umso mehr, als der EGMR bei der Auslegung von Art. 2 des 1. ZP EMRK ausdrücklich einen Bezug zu Art. 8–10 EMRK herstellt. Dabei hält er vorerst fest, dass:

«[...] die Konvention kein Recht garantiert, nicht mit Meinungen konfrontiert zu werden, die den eigenen Überzeugungen widersprechen [...]».<sup>52</sup>

Generell bestehe kein Abwehrrecht, welches einen vor der eigenen Meinung zuwiderlaufenden Ansichten schützt. Wohl sind die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern von der Schule, und somit vom Staat, zu respektieren. Doch ist auch zu berücksichtigen:<sup>53</sup>

---

51 Vgl. Breitenmoser/Husheer, Rz. 1656.

52 Urteil (EGMR) *D. gegen Deutschland* (Deutsche Übersetzung), vom 13. September 2011; der Entscheid fasst die frühere Rechtsprechung des EGMR zusammen.

53 Urteil (EGMR) *D. gegen Deutschland*.

«[...] In der Tat sind viele in der Schule unterrichtete Fächer(n) ohne mehr oder weniger ausgeprägte weltanschauliche Züge oder Implikationen nur schwer vorstellbar. Dasselbe gilt auch für religiöse Bezüge, wenn man bedenkt, dass es Religionen gibt, die ein sehr weit gefasstes dogmatisches und moralisches Wertesystem haben, das auf jede philosophische, kosmologische oder moralische Frage Antworten hat oder haben könnte. [...]»<sup>54</sup>

Der Sexualkundeunterricht in der Schule hat allerdings gewisse Vorgaben und Grenzen zu beachten: So sollen

«[...] im Lehrplan enthaltene Informationen und Kenntnisse in einer sachlichen, kritischen und pluralistischen Weise vermittelt werden. Dem Staat ist es untersagt, eine Indoktrinierungsabsicht zu verfolgen, die als Nichtbeachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte. Hier liegt die Grenze, die nicht überschritten werden darf. [...]»<sup>55</sup>

Der EGMR erachtet den Sexualkundeunterricht explizit als Teil des staatlichen Bildungsauftrages. Er bestätigte den Entscheid eines deutschen Oberlandesgerichts, wonach der Erziehungsauftrag des Staates nicht auf die Vermittlung von Wissen beschränkt sei, sondern sich gerade auch auf die Heranbildung gleichberechtigter und verantwortungsvoller Staatsbürger richte, die in der Lage sind, an den demokratischen Prozessen einer pluralistischen Gesellschaft teilzuhaben.<sup>56</sup> Weiter hält er fest, dass Sexualunterricht nicht nur die Absicht verfolge, Schüler alters- und entwicklungsgemäss mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen, um sie zur Entwicklung eigener Wertvorstellungen und zu einem selbstbestimmten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen, sondern auch präven-

---

54 Urteil (EGMR) *D. gegen Deutschland*.

55 Urteil (EGMR) *D. gegen Deutschland*.

56 «[...] Er hat festgestellt, dass der Staat mit der Einführung eines solchen Systems die Integration von Kindern in die Gesellschaft sicherstellen und der Entstehung von Parallelgesellschaften vorbeugen wollte und dass diese Erwägungen mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Bedeutung des Pluralismus für die Demokratie übereinstimmen und in den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten bei der Schaffung und Auslegung von Regeln für ihre Bildungssysteme fallen [...]», Urteil (EGMR), *D. gegen Deutschland*.

tiv sexuellen Missbrauch und Krankheiten wie AIDS bekämpfen, Minderheiten integrieren und der Entstehung von religiösen oder weltanschaulich motivierten Parallelgesellschaften entgegenwirken soll.<sup>57</sup>

In die gleiche Richtung plädiert zudem der UNO-Report betreffend das Grundrecht auf Bildung:

«[...] There is no valid excuse for not providing people with the comprehensive sexual education that they need in order to lead a dignified and healthy life [...]»<sup>58</sup>

Auf internationaler Ebene wird das Kindeswohl im Kontext der Sexualerziehung demnach eindeutig höher gestellt als die Religionsfreiheit der Eltern, weil Sexualerziehung als integrierender Teil der Gesamterziehung von Kindern nicht einzig durch die Eltern erfolgen kann. Die staatliche Bildungspflicht ist nicht exklusiv, sondern tritt vielmehr neben die primären Erziehungskompetenzen der Eltern. Diesen wird das Recht, ihre Kinder in Übereinstimmung mit ihren elterlichen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen zu leiten, dadurch aber nicht genommen.<sup>59</sup>

## VI. Zusammenfassende Würdigung

Der öffentliche Bildungsauftrag ist in der Schweiz wie in Liechtenstein verfassungsrechtlich wie völkerrechtlich abgestützt. Beiden «Bildungsverfassungen»<sup>60</sup> liegt – in Übereinstimmung mit den international anerkannten Bildungszielen – ein sehr ähnliches Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsverständnis zugrunde, das nicht nur auf die Vermehrung von Wissen und Können ausgerichtet ist, sondern ebenso der Vermittlung und Aneignung von Normen und Werthaltungen und der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und des Verantwortungsbewusstseins der jungen Menschen dient.<sup>61</sup> Beide Verfassungen verpflichten die staatli-

---

57 Urteil (EGMR) *D. gegen Deutschland*.

58 UNO Report, S. 6.

59 Urteil (EGMR) *D. gegen Deutschland*.

60 Zum Begriff der «Bildungsverfassung» siehe: Ehrenzeller/Sahlfeld, St. Galler Kommentar Vorbemerkungen zu Art. 61a–68, Rz. 1 ff.

61 Siehe zu diesen Begriffen und zum Bildungsverständnis: Plotke, S. 3 f.

chen Behörden im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu einem ausreichenden oder genügenden Grundschulunterricht, dessen Ziele und Inhalt in den entsprechenden Schulgesetzen festgelegt sind und in den Lehrplänen näher konkretisiert werden.

Verfassungsrechtlich wie völkerrechtlich anerkannt ist auch das primäre Recht der Eltern, ihre Kinder gemäss ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu erziehen. Gleichzeitig verpflichten diese Rechtsgrundlagen aber auch zur vorrangigen Gewährleistung des Kindeswohls, verbunden mit einem entsprechenden staatlichen Schutz und Förderungsauftrag. Dabei stellt sich die Frage der Beziehung von Schutz des Kindeswohls, elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Bildungsauftrag. Aus der einschlägigen Lehre und Praxis ergibt sich dazu, dass auch das religiöse Erziehungsrecht der Eltern keinen absoluten Vorrang geniessen kann, sondern dass im Konfliktfall – im Interesse der objektiven Verwirklichung des Kindeswohls – der umfassende staatliche Bildungsauftrag grundsätzlich vorgehen muss. Das Bundesgericht wie auch der Staatsgerichtshof haben diesen Vorrang bei der Auslegung der Verfassung, im Zusammenhang mit der Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen, im Grundsatz bestätigt. Die beiden Höchstgerichte haben insbesondere die Bedeutung der ausreichenden Grundschulbildung für die Entwicklung der Kinder zu selbst- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten und zur sozialen, kulturellen und politischen Integration in die Gesellschaft betont. Unabhängig von der – auch nach der jüngsten Rechtsprechung möglichen und gebotenen – Interessenabwägung bei Dispensationsgesuchen im Einzelfall haben sich die Gerichte kritisch-zurückhaltend geäussert zur Frage der Befreiung von ganzen Unterrichtsfächern, da dies dem umfassenden staatlichen Bildungsauftrag entgegenstehen würde. Mit Verfassung und internationalen Verpflichtungen umso weniger vereinbar wäre, wenn – wie dies beispielsweise die eingangs erwähnte Volksinitiative in Bezug auf den Sexualkundeunterricht verlangt – bestimmte Bildungsinhalte aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gar nicht mehr vermittelt werden dürften. Ein Verbot von Bildungsmassnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Förderung und zum Schutz der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes wäre mit dem öffentlichen Interesse an einem Mindestmass an Sexualkundeunterricht, welcher für die persönliche und soziale Entwicklung des Kindes in der heutigen Gesellschaft wie auch für ein von Achtung und Toleranz geprägtes Zusammenleben er-

forderlich ist, nicht vereinbar. Allerdings ergeben sich insbesondere aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auch klare Grenzen des staatlichen Bildungsauftrags in Bezug auf die Vermittlung von Bildungsinhalten im Bereich der Sexualkunde. Verpönt ist insbesondere ein Unterricht, der als Indoktrination zu qualifizieren oder als Anleitung zu bestimmten sexuellem Verhalten und als Missachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern zu betrachten ist.

## Literatur und Materialien

### Literatur

- Breitenmoser Stephan / Husheer André, *Europarecht*, Band II, Zürich 2002.
- Ehrenzeller Bernhard, § 212: Glauben, Gewissen und Weltanschauung, in: Detlef Merten / Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band VII/2: Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, Heidelberg/Zürich/St. Gallen 2007, S. 301 ff.
- Ehrenzeller Bernhard / Mastronardi Philippe / Schweizer Rainer J. / Vallender Klaus A. (Hrsg.), *Schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008 (zit.: Autor, St. Galler Kommentar zu Art. XXX, Rz. XXX).
- Fleiner Fritz, *Bundesstaatliche und gliedstaatliche Rechtsordnung in ihrem gegenseitigen Verhältnis im Rechte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz*, VVDStRL, Berlin/Leipzig 1929.
- Gebert Pius, *Das Recht auf Bildung nach Art. 13 des UNO-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und seine Auswirkungen auf das schweizerische Bildungswesen*, Freiburg 1996.
- Grabenwarter Christoph / Pabel Katharina, *Europäische Menschenrechtskonvention: Ein Studienbuch*, 5. Aufl., München/Basel/Wien 2012.
- Hafner Felix / Kühler Anne, *Schuldispensation zwischen Religionsfreiheit und «bürgerlichen Pflichten»*, AJP/PJA 2011, S. 913 ff.
- Kälin Walter / Malinverni Giorgio / Nowak Manfred, *Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte*, Basel 1991.
- Müller Jörg Paul / Schefer Markus, *Grundrechte in der Schweiz: im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte*, 4. Aufl., Bern 2008.
- Padud de Mortanges René (Hrsg.), *Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip in der multi-religiösen Gesellschaft*, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Zürich 2008.
- Plotke Herbert, *Schweizerisches Schulrecht*, 2. Aufl., Bern 2003.
- Reich Johannes, *Schutz der Kinder und Jugendlichen als rechtsnormatives und expressives Verfassungsrecht*, ZSR 2012 I S. 363 ff.
- Richli Paul, *Chancengleichheit im Schul- und Ausbildungssystem als Problem des Staats- und Verwaltungsrecht*, ZBl 1995, S. 197 ff.
- Sahlfeld Konrad, *Aspekte der Religionsfreiheit: im Lichte der Rechtsprechung der EMRK-Organe, des UNO-Menschenrechtsausschusses und nationaler Gerichte*, Zürich 2004.

## *Elternrecht auf religiöse Erziehung*

Schmahl Stefanie, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen: Handkommentar, Baden-Baden 2013.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007: Kommentar, Entstehungsgeschichte und Ausblick, Instrumente, Bern 2011 (zit.: Kommentar EDK zu HarmoS).

Wille Herbert, Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Andreas Kley / Klaus A. Valender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012.

### **Materialien**

Grundsatzpapier Sexualität und Lehrplan 21, zuletzt besucht am 10. 6. 2013 <<http://www.lehrplan.ch/content/grundsatzpapier-zum-themenkreis-sexualit%C3%A4t-und-lehrplan-21>> (zit.: Grundsatzpapier Sexualität & Lehrplan 21)

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007, Kommentar, Entstehungsgeschichte und Ausblick, Instrumente, Bern 2011

Staatsgerichtshof (StGH) des Fürstentums Liechtenstein: Ausgewählte Entscheidungen des StGH sind veröffentlicht auf: <<http://www.gerichtsentscheide.li>>

United Nations, Report of the United Nations Special Rapporteur on the right to education, A/65/162, 2010, zuletzt besucht am 10. 06. 2013, <<http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N10/462/13/PDF/N1046213.pdf?OpenElement>> (zit.: UNO Report).

